

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Salzbornhalle der Gemeinde Haynrode vom 25.01.2000  
in der Fassung der letzten Änderungsatzung vom 10.02.2005**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und § 1, § 2 und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode folgende Satzungsänderung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle werden Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreibung und Unterhaltung der Sporthalle. Gewinnerwirtschaftung ist auszuschließen.

**§ 2  
Gebühren für die Nutzung der Salzbornhalle**

- (1) Die Gemeinde Haynrode erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung der Salzbornhalle von Vereinen (§ 2 Buchstabe b der Benutzungssatzung) und von Privatpersonen (§ 2 Buchstabe c der Benutzungssatzung).
- (2) Die Tagesgebühr für die Benutzung der Salzbornhalle beträgt für:

< ortsansässige Vereine	50,00 €
< Privatpersonen	100,00 €
- (3) Mit den Benutzungsgebühren sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Abfallbeseitigung, die Inanspruchnahme von Hausmeistertätigkeiten und sonstige Betriebskosten abgegolten.  
Dies gilt auch für die Überlassung der Sportgeräte, Sondereinrichtungen und sonstige Einrichtungsgegenstände.

- (4) Die Reinigung der Räumlichkeiten hat jeder Benutzer, nach Vergaben durch den Verantwortlichen der Gemeinde, selbst vorzunehmen.  
Erfolgt keine Reinigung der Räumlichkeiten durch den Benutzer, wird die Reinigung von den gemeindeeigenen Kräften oder einer von der Gemeinde beauftragten Firma durchgeführt.  
Der Benutzer hat die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.
- (5) Die Übergabe / Übernahme der Salzbornhalle erfolgt immer zusammen mit dem Bürgermeister oder Hallenwart, frühestens/spätestens drei Tage vor/nach der Veranstaltung.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtiger ist, wer die Sporthalle der Gemeinde Haynrode benutzt.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Salzbornhalle erfolgt.
- (2) Für die gemäß § 2 festgesetzte Gebühr erfolgt eine Rechnungslegung.  
Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

### **§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

- (1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige und kirchliche Zwecke handelt. Über den Antrag und die Höhe der Ermäßigung bzw. den Erlass entscheidet der Bürgermeister.  
Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.

- (2) Anerkannte Vereine, die jugendpflegerische Arbeit leisten, sind von der Benutzungsgebühr befreit, sofern die Benutzung der Sporthalle in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielstellung unter Anleitung eines Übungsleiters durchgeführt wird.
- (3) Die Sporthalle steht den Sportorganisationen in der Gemeinde Haynrode und der örtlichen Feuerwehr gebührenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

**§ 6  
Ausleihen von Gegenständen**

In Sonderfällen kann das Ausleihen von Stühlen und Tischen gestattet werden.

Die Ausleihgebühr beträgt pro Tag:

<	je Stuhl	0,50 €
<	je Tisch	1,50 €.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung sowie die Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Alfred Gremler  
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

---

Gebührensatzung vom 25.01.2000 rechtskräftig seit:	26.02.2000
1.Änderungssatzung vom 31.01.2001 rechtskräftig seit:	10.03.2001
2.Änderungssatzung vom 23.08.2001 rechtskräftig seit:	27.10.2001
3.Änderungssatzung vom 30.10.2003 rechtskräftig seit:	29.11.2003
4.Änderungssatzung vom 10.02.2005 rechtskräftig seit:	19.03.2005